

Schlichtungsordnung

in der Fassung der Beschlüsse des Bundesvorstandes
vom 19. September 2020

Heft-Nr.:11C04

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Schlichtungsordnung (SchlO)

§ 1

Grundlage

- (1) Die Schlichtungsstelle nimmt die ihr nach § 18 der Satzung übertragenen Aufgaben wahr entweder durch mediative Verhandlung (§§ 1 Abs. 2 und 10 SchlO) oder durch abschließende Verhandlung und Entscheidung (§§ 1 Abs. 3, 11, 12 SchlO).
- (2) Die Schlichtungsstelle schlichtet im Einvernehmen der Beteiligten Streitigkeiten zwischen Mitgliedern (§ 5 der Satzung für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - und seine Landesvereinigungen und Bezirksvereinigungen; im Folgenden: »der Satzung des BDS«), soweit sie sich aus der Tätigkeit im BDS ergeben.
- (3) Das Schlichtungsverfahren findet auf Antrag statt bei Satzungsverstößen von Mitgliedern und bei Satzungsverstößen durch Untätigkeit der Organe Verbandsausschuss (§10 Abs. 1 b) der Satzung des BDS und Bundesvorstand (§ 10 Abs. 1 c) der Satzung des BDS. Eine Schlichtungsverhandlung findet nicht statt gegen das Organ Bundesvertreterversammlung (§ 10 Abs.1 a) der Satzung.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet über den vom Vorstand der Bezirksvereinigung beschlossenen Ausschluss auf Einspruch des betroffenen Mitglieds (§ 9 Abs. 4 der Satzung des BDS).

§ 2

Besetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern, von denen die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die übrigen Mitglieder müssen entweder Schiedspersonen oder stellvertretende Schiedspersonen sein. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Ihr darf aus keiner Landesvereinigung mehr als eine Person angehören.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Bundesvertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Bundesvorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl, notfalls im Umlaufverfahren vorzunehmen.

§ 3

Sitz

Der Sitz der Schlichtungsstelle ist Bochum.

§4

Geschäftsleitung

Der/dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung der Schlichtungsstelle, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem Stellvertreter/in.

§ 5

Einleitung des Verfahrens

- (1) Jedes Mitglied und jedes Organ des BDS (§§ 5, 10 der Satzung des BDS) kann einen Antrag in schriftlicher Form bei der Schlichtungsstelle stellen. Der Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Beschluss der zuständigen Bezirksvereinigung (§ 9 Abs. 4 der Satzung des BDS) ist ein Antrag in diesem Sinne.
- (2) Der Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll der Schlichtungsstelle zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nur mit Zustimmung der Gegenpartei wiederholt werden.
- (3) Soweit der Antrag in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, leitet die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende den Antrag an das benannte Mitglied oder Organ des BDS als dem Antragsgegner unter Bestimmung einer Einlassungsfrist weiter. Die Einlassungsfrist beträgt zwischen zwei und vier Wochen und wird unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit vom der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgesetzt.
- (4) Der Antrag wird unter Mitteilung der Einlassungsfrist gegen Empfangsbekanntnis oder mit Einschreiben gegen Rückschein übermittelt. Der Zugang gilt auch dann als erfolgt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Alternativ kann die Mitteilung auch per E-Mail mit Anforderung einer elektronischen Eingangsbestätigung an die/den Empfänger/in gesendet werden verbunden mit der Anfrage, ob sie/er für das Verfahren mit der elektronischen Versendung von Ladungen, Mitteilungen, Schriftsätzen und Anlagen einverstanden ist. Die/der Empfänger/in hat ihre/seine Zustimmung oder Ablehnung des elektronischen Briefverkehrs gegenüber der Schlichtungsstelle ausdrücklich zu erklären. Im Übrigen gilt für die elektronische Post die Verfahrensweise wie in § 7 Abs.1 SchIO.

- (6) Im Fall der Ablehnung des elektronischen Briefverkehrs werden weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und Benachrichtigungen durch einfache Post oder mit Einverständnis der Parteien per Fax übermittelt, sofern die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende im Einzelfall nicht die Übermittlung per Empfangsbekanntnis oder eingeschriebenen Brief mit Rückschein anordnet oder in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Die/der Vorsitzende, oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in, kann mit Zustimmung beider Parteien und im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Schlichtungsstelle anordnen, dass die Sache im schriftlichen Verfahren verhandelt und entschieden werden kann. Ein Übergang vom schriftlichen Verfahren in das mit der Anordnung eines Verhandlungstermins (§ 7) verbundene mündliche Verfahren kann durch Entscheidung der Schlichtungsstelle jederzeit erfolgen.

§ 6

Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 7

Ladung, Persönliches Erscheinen

- (1) Die Schlichtungsstelle lädt die Parteien schriftlich zu der von ihr festgesetzten Verhandlung gegen Empfangsbekanntnis oder mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Alternativ können Zustellungen und Ladungen - sowie der gesamte übrige Schriftverkehr - per E-Mail erfolgen, soweit die/der betreffende/n Beteiligte/en zugestimmt hat/haben (§ 5 Abs. 5 Satz 2). Als Zustellungsnachweis gilt dann die elektronische Eingangsbestätigung der/des Empfängers/in, wenn sie unverzüglich erfolgt. Geht die Eingangsbestätigung nicht unverzüglich ein, ist spätestens nach vier Tagen mit Empfangsbekanntnis oder eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzustellen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Parteien haben in der Verhandlung persönlich zu erscheinen.
- (4) Kündigt die Antrag stellende Partei an, nicht zur Verhandlung zu erscheinen, gilt ihr Antrag als zurückgenommen. § 5 Abs. 2 SchIO gilt entsprechend.

§ 8

Beistände

Jede/r Verfahrenseteiligte/r kann sich eines Beistandes bedienen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Schlichtungsstelle schlichtet bzw. ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden nach ihrer freien Überzeugung.
- (2) Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, über den Verlauf der Sitzungen und der Beratungen Stillschweigen zu wahren. Über die Ergebnisse der Verhandlungen darf dem Bundesvorstand Bericht erstattet werden.

§ 10

Schlichtungsverhandlung

- (1) Bei der Schlichtung im Einvernehmen der Beteiligten erörtert die Schlichtungsstelle mit den Parteien deren Vorstellung von einer einvernehmlichen Regelung des Streites.
- (2) Ein von den Parteien geschlossener Vergleich wird protokolliert. Das Protokoll enthält den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien und Beistände, die Angaben über den Gegenstand des Streites und die Anträge sowie den Wortlaut des Vergleiches der Parteien. Kommt ein Vergleich nicht zustande, ist ein Protokoll entbehrlich.
- (3) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und ebenso wie von den amtierenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterzeichnen.

§ 11

Verhandlung bei Satzungsverstößen

- (1) Bei dem Vorwurf eines Satzungsverstoßes von Mitgliedern entscheidet die Schlichtungsstelle mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, ob ein solcher gegeben ist. Andernfalls stellt die Schlichtungsstelle fest, dass ein Satzungsverstoß nicht gegeben ist. Jeder Beschluss ist zu begründen.

- (2) Bei dem Vorwurf eines Satzungsverstoßes eines Organs des BDS entscheidet die Schlichtungsstelle einstimmig, ob ein solcher gegeben ist. Andernfalls stellt die Schlichtungsstelle fest, dass ein Satzungsverstoß nicht gegeben ist. Jeder Beschluss ist zu begründen.

§ 12

Verhandlung bei Ausschluss eines Mitglieds der Satzung des BDS

Sofern das von der zuständigen Bezirksvereinigung ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschluss rechtzeitig Einspruch eingelegt hat (§ 9 Abs. 4 der Satzung des BDS), entscheidet die Schlichtungsstelle mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, ob der ausgesprochene Ausschluss Bestand hat. Andernfalls entscheidet die Schlichtungsstelle, dass der Ausschluss keinen Bestand hat. Jeder Beschluss ist zu begründen.

§ 13

Folgen des Nichterscheinens

Sofern eine oder beide Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung in den Fällen der §§ 11 oder 12 zur Verhandlung unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen bzw. sich aus ihr entfernen, entscheidet die Schlichtungsstelle aufgrund der ihr vorliegenden schriftlichen Unterlagen und der Verhandlung, soweit sie stattgefunden hat.

§ 14

Geltung entsprechender Vorschriften

- (1) Bei der schlichtenden Tätigkeit der Schlichtungsstelle gelten für das Verfahren ergänzend die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Bei der übrigen Tätigkeit der Schlichtungsstelle gelten für das Verfahren ergänzend die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO).

§ 15

Kosten und Auslagen

Die Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten hat jede Partei selbst zu tragen.

§ 16

Auslagen und Reisekosten der Mitglieder der Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen nach der Reisekostenordnung erstattet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 19. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrengerichtsordnung von 20. Oktober 1984 außer Kraft. Die Vorschriften dieser Ordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Verfahren anzuwenden.

Heft-Nr.11C04

Schlichtungsordnung i.d.F. der Beschlüsse des Bundesvorstands vom 19.09.2020

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://www.schiedsstellen.de>

Stand: 19.09.2020



www.bdsev.de
